

# Magistrat der Stadt Bremerhaven

Synopse der Verwaltungsvorschriften der Stadt Bremerhaven zu § 61 Abs. 1 LHO (Interne Verrechnungen – Erstattungen) von 1995 und 2022

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Gegenüberstellung der gegenüber den Verwaltungsvorschriften von 1995 vorgeschlagenen Veränderungen (alt: *kursiv*, neu **Fettschrift**).

Verwaltungsvorschriften der Stadt Bremerhaven zu § 61 LHO von 1995	Verwaltungsvorschriften der Stadt Bremerhaven zu § 61 LHO von 2022
Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 27.09.1995 die mit Magistratsbeschuß vom 19.09.1990 erlassene Verwaltungsvorschrift der Stadt Bremerhaven zu § 61 Abs. 1 LHO gemäß VV-LHO Nr. 2.1 zu § 118 i. V. m. § 61 Abs. 1 Satz 1 LHO und § 1 Nr. 4 des Ortsgesetzes zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung in der Stadt Bremerhaven durch folgende Neufassung ersetzt, wobei die Nummern 1, 2, 7 und 8 zur Erhaltung des sachlichen Zusammenhanges wortgleich aus den VV-LHO zu § 61 übernommen wurden:	Der Magistrat hat in seiner Sitzung am <b>??.??.</b> 2022 die mit Magistratsbeschluss vom <b>27.05.1995</b> erlassene Verwaltungsvorschrift der Stadt Bremerhaven zu § 61 Abs. 1 LHO gemäß VV-LHO Nr. 2.1 zu § 118 i. V. m. § 61 Abs. 1 Satz 1 LHO und § 1 Nr. 4 des Ortsgesetzes zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung in der Stadt Bremerhaven durch folgende Neufassung ersetzt, wobei die Nummern 1, 2, 7 und 8 zur Erhaltung des sachlichen Zusammenhanges wortgleich aus den VV- LHO zu § 61 übernommen wurden:
1. Unter den Begriff „Interne Verrechnungen (Erstattungen)“ fällt der sich aus dem Verkehr der Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen untereinander ergebende Austausch von Gütern und Leistungen, soweit dieser nicht durch haushaltstechnische Erstattungen innerhalb des Haushalts entsprechend den Obergruppen 38 und 98 abgegolten wird. § 61 Abs. 2 bleibt unberührt.	1. unverändert
2. Bei Betrieben gewerblicher Art, die keine Betriebe im Sinne des § 26 sind, ist entsprechend § 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 zu verfahren.	2. unverändert
3. Vermögensgegenstände im Sinne des § 61 Abs. 1 und 3 dürfen nur gegen Erstattung ihres vollen Wertes abgegeben oder gegen Erstattung des jährlichen Miet- oder Pachtwertes zur vorübergehenden Nutzung überlassen werden.	3. unverändert
4. <i>Kostenrechnenden Einrichtungen sind zum Zwecke der Gebührenbedarfsermittlung Personal-</i>	<b>4. Im Fall der Abgabe eines Vermögensgegenstandes unterbleibt eine Erstattung, wenn der Wert des</b>

<p><i>und Sach-aufwendungen, die einem Amt innerhalb des Magistrats für ein anderes Amt entstehen, vollständig zur Erstattung aufzugeben. In allen anderen Fällen sind nur die Sachaufwendungen zu erstatten.</i></p>	<p><b>abzugebenden Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt. Dies gilt nicht, wenn die Abgabe an eine kostenrechnende Einrichtung oder einen Wirtschaftsbetrieb erfolgt. Ebenfalls ausgenommen von dieser Regelung ist die Abgabe von Kraftfahrzeugen.</b></p>
<p>5. <i>Wegen der Kostentransparenz sind grundsätzlich die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erstatten. In Abstimmung zwischen den jeweils beteiligten Ämtern dürfen ausnahmsweise auch Pauschalerstattungen vorgenommen werden, wenn dies im Einzelfall aus besonderen Gründen angezeigt erscheint. Die Ämter sind gehalten, unter Wahrung der Kostentransparenz die Erstattung von Aufwendungen so rationell wie möglich zu gestalten.</i></p>	<p>5. <b>Bei der Wertermittlung ist ein unangemessener Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Daher ist zur Wertermittlung für bewegliches Vermögen auf den Restbuchwert im Inventarverzeichnis zurückzugreifen. Für bereits abgeschriebene Gegenstände wird der Wert mit 0,- € festgestellt. Nur für Kraftfahrzeuge ist unabhängig vom Restbuchwert immer der aktuelle Marktwert zu ermitteln.</b></p>
<p>6. – Leer –</p>	<p>6. <b>Kostenrechnenden Einrichtungen sind zum Zwecke der Gebührenbedarfsermittlung Personal- und Sachaufwendungen, die einem Amt innerhalb des Magistrats für ein anderes Amt entstehen, vollständig zur Erstattung aufzugeben. In allen anderen Fällen sind nur die Sachaufwendungen zu erstatten.</b></p>
<p>7. <i>Wegen der Behandlung von Grundstücken sind die besonderen Regelungen zu § 64 zu beachten</i></p>	<p>7. unverändert</p>
<p>8. <i>Für die Behandlung der haushaltstechnischen Erstattungen (Obergruppen 38 und 98) trifft der Senator für Finanzen die notwendigen Anweisungen.</i></p>	<p>8. unverändert</p>
<p>Die Verwaltungsvorschrift der Stadt Bremerhaven zu § 61 Abs. 1 LHO tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.</p>	<p>Die Verwaltungsvorschrift der Stadt Bremerhaven zu § 61 Abs. 1 LHO tritt rückwirkend zum <b>01.01.2022</b> in Kraft.</p>